ÖBB-Infrastruktur AG
Streckenmanagement und Anlagenentwicklung
Merkblatt Sprengarbeiten im Bereich der Bahn

Dieses Merkblatt dient der Information betreffend Sprengarbeiten im Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gem. § 43 Eisenbahngesetz (EisbG) der ÖBB-Infrastruktur AG.
Unter Sprengarbeiten im Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gem. § 43 EisbG, im Weiteren kurz „Sprengarbeiten" genannt, im Sinne dieses Merkblattes, werden Bauarbeiten verstanden, bei denen Schieß- und Sprengmittel gemäß § 3 Sprengmittelgesetz (SprG) oder pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 gemäß § 13 Pyrotechnikgesetz (PyroTG), verwendet werden.
Sollen Sprengarbeiten durchgeführt werden und besteht bei diesen die Möglichkeit des Eindringens von z.B. Sprengstücken, Erschütterungen, Schwaden oder Staub, welche gem. § 43 EisbG den Bestand der Eisenbahn und des Betriebes gefährden könnten, ist eine Bewilligung der Eisenbahnbehörde einzuholen. Die Bewilligungspflicht gemäß §43 (3) EisbG kann entfallen, wenn es zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Bauwerber, welcher die Sprengung durchführt bzw. durchführen lässt, zu einer schriftlich festzuhaltenden zivilrechtlichen Einigung (Arbeitsübereinkommen) über zu treffende Vorkehrungen gekommen ist, die eine Gefährdung der Eisenbahnanlagen, des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.
Bei grösseren Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb (z.B. Erschütterungen, Streckensperren, usw.) können längere Vorlaufzeiten erforderlich werden.

Betreten von Eisenbahnanlagen
Das Betreten von Eisenbahnanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG ist verboten bzw. nur unter Auflagen gestattet.
Erlaubniskarten für planbare Arbeiten sind bei der ÖBB-Infrastruktur AG, Stab Recht und Beteiligungsmanagement unter der E-Mailadresse „infra.bl-erlaubniskarte@oebb.at" erhältlich, mit zu übermitteln sind aktuelle Schulungsnachweise „Verhalten im Bereich von Gleisen" (ÖBB SIG1) und „Verhalten Bereich Bahnstromanlagen" (ÖBB SIG2). Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 4 (1) EisbSV kann eine Erlaubniskarte ausgestellt werden. Sollten sie die erforderlichen Schulungen noch nicht absolviert haben, so besteht die Möglichkeit, sich unter vorstehender E-Mailadresse zu den erforderlichen Schulungen anzumelden.

Sprengbefugte bzw. Person mit Fachkenntnis
Bei Sprengarbeiten im Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gem. § 43 EisbG hat der Bauwerber auf eigene Kosten, einen Sprengbefugten gemäß § 3 Sprengarbeitenverordnung (SprengV) bzw. eine Person mit Fachkenntnis gemäß § 17 Pyrotechnikgesetz (PyroTG) zu bestellen. Es ist auch zulässig, dass die Sprengarbeiten durch einen Subunternehmer mit Sprengbefugnis bzw. Fachkenntnis durchgeführt werden.
Der Bauwerber hat den Sprengbefugten bzw. die Person mit Fachkenntnis im „Ansuchen Arbeitsübereinkommen" namhaft zu machen. Der Sprengbefugte bzw. die Person mit Fachkenntnis hat die Sprengarbeiten mit entsprechender Umsicht unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auszuführen und ist für die Einhaltung der im Arbeitsübereinkommen enthaltenen Bedingungen, sowie der Sprengarbeitenverordnung (SprengV) und weiteren gesetzlichen Vorgaben (z.B. Sprengmittellagerverordnung, Pyrotechnikgesetz) verantwortlich. Die ÖBB-Infrastruktur AG behält sich das Recht vor, vom genannten Sprengbefugten bzw. der Person mit Fachkenntnis Nachweise für dessen Eignung bzw. der Befugnis zu verlangen. In der Datenschutzerklärung informieren wir Sie über Art und Umfang der Datenverarbeitung Datenschutzerklärung-Anrainerservice Bauvorhaben - ÖBB-Infrastruktur AG (oebb.at)

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen
Sprengarbeiten, dürfen erst nach Erstellen eines unterzeichneten Arbeitsübereinkommens erfolgen. In Abhängigkeit der Arbeitsdurchführung kann die Vorgabe von Sicherungsmaßnahmen gem. § 26 ff EisbAV (Streckensperre, Gleissperre, Freischalten und

Erdung von Oberleitungen, usw.) durch die ÖBB-Infrastruktur AG erforderlich sein (Vorlaufzeiten unter "Termine").

Den Anordnungen der von der ÖBB-Infrastruktur AG mit der betrieblichen und technischen Absicherung der Baustelle betrauten Personen bzw. der Sicherungsaufsicht oder des örtlich betrieblichen Koordinators ist unverzüglich nachzukommen.

Erfolgt die Festlegung des Gefahren- und Streubereiches nicht durch Vorschreibung der zuständigen Behörde oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, so sind diese beiden Bereiche durch den Sprengbefugten bzw. der Person mit Fachkenntnis festzulegen.
Der Gefahren- und Streubereich gemäß § 15 SprengV ist vom Bauwerber in einem Lageplan darzustellen. Die Absicherung des Gefahren- und Streubereichs obliegt dem Sprengbefugten bzw. der Person mit Fachkenntnis. Eisenbahnanlagen wie Oberleitungsmaste, Signale, Kennzeichen, eisenbahntechnische Ausrüstungen etc., welche durch die Sprengarbeiten gefährdet sein könnten, sind vom Bauwerber auf seine Kosten und in Absprache mit der ÖBB Infrastruktur AG durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Blende, Sprengmatten, etc.) zu schützen. Die Festlegung der Schutzmaßnahmen obliegen dem Sprengbefugten bzw. der Person mit Fachkenntnis. Sofern allenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen nicht fristgerecht gesetzt werden können, müssen alle Arbeiten im Gefährdungsbereich der Eisenbahn unterbleiben.
Spreng- und Zündmittel dürfen nicht im unmittelbaren Bereich der Bahn gelagert werden.
Die ÖBB-Infrastruktur AG haftet für keine daraus entstehenden Schäden, gleich welcher Art. Der Bauwerber verpflichtet sich, die ÖBB-Infrastruktur AG aus hieraus ergebenden Ansprüchen, insbesondere von Dritten, schad- und klaglos zu halten.

Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Eisenbahnanlagen, sowie in Fällen betrieblich notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten der ÖBB-Infrastruktur AG bzw. in deren Auftrag tätigen Firmen, ist den Anordnungen des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers, der von der ÖBB-Infrastruktur AG mit der betrieblichen und technischen Absicherung der Baustelle betrauten Personen bzw. der Sicherungsaufsicht, Folge zu leisten. Die ÖBB-Infrastruktur AG bzw. in deren Auftrag tätige Firmen haften nicht für einen daraus entstandenen Schaden – gleich welcher Art. Alle Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass Unbefugten der Zutritt verwehrt wird.
Der Bauwerber hat dazu Sorge zu tragen, dass vor Aufnahme der Arbeiten alle auf der Baustelle beschäftigen Personen, Firmen sowie deren Subunternehmer nachweislich über die in dem Arbeitsübereinkommen sowie in den Sicherheits- und Gesundschutzdokumenten festgelegten Maßnahmen unterwiesen sind und der Zugang zu diesen Dokumenten für alle auf der Baustelle beschäftigen Personen gewährleistet ist.
Erforderliche Freischaltungen von Bahnstromanlagen sind beim zuständigen Standort der ÖBB-Infrastruktur AG zu beantragen (Vorlaufzeiten unter "Termine").

Nach Abschluss der Sprengarbeiten ist der Bahngrund wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen, Schutzmaßnahmen und Abgrenzungen sind vom Bauwerber auf dessen Kosten zu veranlassen, instand zu halten und zu beseitigen. An den Abgrenzungen sind durch den Bauwerber gem. Kennzeichnungsverordnung BGBl II Nr. 101/1997 (KennV) das Verbotszeichen „Zutritt für Unbefugte verboten - Sprengarbeiten“ im erforderlichen Ausmaß und so anzubringen, dass diese von Allen gesehen werden können.

Unterlagen zur Beurteilung der Sprengarbeiten

Der Bauwerber hat für die Durchführung von Sprengarbeiten ein Ansuchen an die ÖBB-Infrastruktur AG zu stellen. Das Ansuchen hat eine umfangreiche und nachvollziehbare Beschreibung und Darstellung über die Notwendigkeit der Sprengarbeiten zu enthalten.
Vorhabensabhängig kann sich das Erfordernis weiterer Unterlagen ergeben.

Folgende Unterlagen hat das Ansuchen mindestens zu enthalten:

- *Beschreibung des Vorhabens (z.B. Zweck und Umfang der Sprengarbeiten)*
- *Beschreibung der ungefähren Entfernung und Höhenlage der Sprengarbeiten zu Bahnanlagen inkl. Bekanntgabe des Ortes zur Lagerung von Spreng- und Zündmittel*
- *Gewünschte Sprengtermine (Datum und Uhrzeit)*
- *Namen des Sprengunternehmens bzw. des Sprengbefugten oder der Person mit Fachkenntnis*
- *Benötigte Zeit für die Durchführung der Sprengarbeiten (inkl. bohren, beladen, zünden)*
- *Beschreibung der vorgesehenen Sprengmittel bzw. pyrotechnischen Gegenstände*
- *Beschreibung der Nettoexplosivstoffmenge (NEM), Anzahl der Ladungen, Sprengverfahren, etc.*
- *Auflistung der sich im Gefahren- und Streubereich der Sprengarbeiten befindlichen Bahnanlagen (z.B. Bahnhöfe, Haltestellen, Technikgebäude, Oberleitungsmaste, Brücken, Weichen, Fernwirk- und Leittechnik, Energietechnik, Sicherungstechnik, Telematik, etc.)*
- *Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen (z.B. Erschütterungen, Sprengstücke, mögliche Druckwelle, Staub- und Schwadenentwicklung)*
- *Darstellung der Sprengstelle(n) in einem Lageplan im Maßstab mind. 1:1000 aus dem ersichtlich sein muss: Bundesland und politischer Bezirk, Katastralgemeinde(n), Betroffene Parzelle(n) der ÖBB-Infrastruktur AG (Grundstücksverzeichnis), Bahnstrecke, Bahnkilometer (von-bis), Nordpfeil, Bahngrundgrenze, Geplante Sprengstelle(n), Streu- und Gefahrenbereich der Sprengung § 15 SprengV*

Erschütterungen

Werden durch die geplanten Sprengarbeiten Erschütterungen erwartet, welche Schäden an Eisenbahnanlagen oder deren Betrieb hervorrufen könnten, sind nur erschütterungsarme Sprengverfahren bzw. Abtragsarbeiten zu verwenden.
Auf Kosten des Bauwerbers sind erforderlichenfalls Erschütterungsmessgeräte aufzustellen und die aufgezeichneten Werte nach jeder Sprengung zu dokumentieren und unaufgefordert vorzuweisen.
Die Grenzwerte der Erschütterungen sind den Regelungen über Messungen, Prognosen, Maßnahmen, Monitoring und Grenzwerte der RVE 04.02.01, 04.02.02, 04.02.03 und 04.02.04 zu entnehmen.

Durchführung der Sprengarbeiten und Sprengung

Für die Durchführung der Sprengarbeiten gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des ÖBB Konzerns für Bauaufträge (AGB). Der Sprengbefugte bzw. die Person mit Fachkenntnis ist für die Durchführung der Sprengarbeiten verantwortlich. Die im Arbeitsübereinkommen angegebenen Sprengtermine und Zeiten für die Durchführung der Sprengarbeiten dürfen bei den Sprengungen nicht überschritten werden. Die Sprengung darf erst nach vollständiger Umsetzung der erforderlichen bahnbetrieblichen Maßnahmen (z.B. Gleissperre) und nach voriger Zustimmung durch das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers durchgeführt werden.

Der Sprengbefugte bzw. die Person mit Fachkenntnis hat dafür zu sorgen, dass bei jeder Sprengung Sprengsignale, die von anderen Signalen deutlich unterscheidbar und innerhalb des Gefahrenbereiches gemäß § 15 SprengV deutlich hörbar sind, mit folgender Bedeutung gegeben werden:

- Erstes Signal: Einmaliger langer Ton – Gefahrenbereich räumen oder Deckung aufsuchen

- Zweites Signal: Zweimaliger kurzer Ton – Zünden
- Drittes Signal: Dreimaliger kurzer Ton – Sprengen beendet

Es ist dafür zu sorgen, dass der Gefahrenbereich durch Abgabe des dritten Sprengsignals erst dann freigegeben wird, wenn der Sprengbefugte bzw. die Person mit Fachkenntnis durch Besichtigung der Sprengstelle kontrolliert hat, dass alle Sprengladungen umgesetzt haben und keine Versager aufgetreten und die Sprengschwaden abgezogen oder beseitigt worden sind.

Befinden sich nach der Sprengung Sprengstücke auf Eisenbahnanlagen oder wurden Eisenbahnanlagen beschädigt und kann nicht sofort Abhilfe geschaffen werden, um den Eisenbahnbetrieb wieder sicher aufzunehmen, so darf die Meldung über die Beendigung der Sprengung nicht abgegeben werden. Allenfalls vorhandene Vorgaben den Vertretern der ÖBB-Infrastruktur AG (z.B. über beschädigten Eisenbahnanlagen) sind diesebezüglich zu berücksichtigen.
Das generelle Verhalten und das Vorgehen bzw. Beseitigen von Versagern (Fehlzündungen) gemäß § 18 SprengV obliegt dem Sprengbefugten bzw. der Person mit Fachkenntnis. Ist das kurzfristige Beseitigen von Versagern nicht möglich, so ist die erforderliche eisenbahnbetriebliche Maßnahme (z.B. Gleissperre) über die Dauer der Gefahr einer Zündung aufrecht zu halten. Selbiges gilt, wenn die Sprengung nicht durchführbar ist.

Erst nach erfolgreicher Sprengung, der Freigabe des Gefahrenbereichs durch den Sprengbefugten oder der Person mit Fachkenntnis und einer augenscheinlichen Kontrolle (keine Beschädigungen feststellbar) des betroffenen Streckenabschnittes durch befugte Personen der ÖBB Infrastruktur AG (Gleismeister, Bahnmeister), darf der betroffene Streckenabschnitt durch der Aufsichtsperson des Bahnbetreibers (AdB) freigegeben werden.

Termine
Erforderliche Gleissperren, Langsamfahrstellen, Oberleitungsfreischaltungen oder die Herstellung von anderen Sicherungsmaßnahmen sind **mindestens 22 Wochen** vor geplantem Arbeitsbeginn durch den Bauwerber und der ausführenden Firma/Planungs-/Baustellenkoordinator in Absprache mit der ÖBB-Infrastruktur AG zu vereinbaren.
Bei größeren Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb können längere Vorlaufzeiten erforderlich werden.

Die Festlegung von Terminen erfolgt spätestens bei der Begehung der Arbeitsstelle. Mit den Sprengarbeiten darf erst nach allseitiger Unterfertigung des Arbeitsübereinkommens begonnen werden. Bei Durchführung der Sprengarbeiten durch einen befugten Subunternehmer hat dieser das Arbeitsübereinkommen ebenso zu unterfertigen. Die „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ (90.01; vormals „ÖBB 40“) wird im Zuge der Information erläutert und dem Bauwerber übergeben. Links zu Vorschriften und Merkheften finden Sie auch im Internet unter https://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links
(https://infrastruktur.oebb.at/de/ - Informationen & Mehr – Sie wollen bauen – Dokumente und Links).

Innerbetriebliche Vorschriften der ÖBB-Infrastruktur AG können bei der zuständigen Dienststelle innerhalb der Normalarbeitszeit eingesehen werden (Terminvereinbarung erforderlich!)